

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 597/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

1. Anna Maria M [REDACTED] geborene R [REDACTED],
D [REDACTED], W [REDACTED] Platz [REDACTED],
2. Uri M a [REDACTED],
D [REDACTED], W [REDACTED] Platz [REDACTED],
3. Alisa Z [REDACTED] geborene Ma [REDACTED],
T A [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 2. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Ko-
sten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Kläger sind die Erben des am 28. September
1969 gestorbenen Ernst M. Der Verfolgte hatte
einen Anspruch für Gesundheitsschaden rechtzeitig
angemeldet, 1960 aber mangels Zeit und Gelegenheit
für den Nachweis wegen beruflicher Belastung wieder
zurückgenommen. 1965 und 1966 machte er den Anspruch
unter Berufung auf Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss,
§ 31 Abs. 2 BEG und Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2
BEG-Schluss erneut geltend. Die Entschädigungsbehörde
setzte durch Bescheid vom 1. März 1968 eine Rente
nach § 31 Abs. 2 BEG seit 1. Januar 1962 fest. Mit
der Klage beantragte der Erblasser eine höhere Rente

- 3 -

seit 1. November 1953 sowie Kapitalentschädigung seit 1. Januar 1938 und Heilverfahren. Das Landgericht wies ihn damit ab. Mit der Berufung verfolgten die Kläger die Ansprüche weiter. Sie blieb erfolglos.

Das Berufungsgericht verneint ein Recht zur Nachmeldung des zurückgenommenen Anspruchs (§ 189 a Abs. 1 BEG) und zur Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss). Das ist richtig und wird von der Beschwerde nicht beanstandet. Sie wendet sich gegen die Ansicht des Berufungsrichters, den Klägern stünde auch aufgrund der Änderung in Art. I Nr. 21 BEG-Schluss, § 31 Abs. 2 BEG kein weitergehender Anspruch auf Rente zu, weil der Verfolgte den Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr erlebt habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG um-
schriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Be-
schwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Zorn

Henkel